

Satzung

des Tennis-Club Rot-Weiß Senne e. V.

Friedhofstr. 44
33659 Bielefeld

Stand März 2000
Änderung 2010 JHV
G5 Einladung zur JAU
per E-Mail

Platzanlage 33659 Bielefeld
Friedhofstr. 44
Telefon (0521) 402320

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Rot-Weiß Senne e. V. und hat seinen Sitz in 33659 Bielefeld (vormals Senne 1). Der Gründungstag ist der 1. März 1952.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung aller Sportarten – insbesondere des Tennis-Sports – und die Pflege der Geselligkeit.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

Der Verein ist in das Vereinsregister Bielefeld eingetragen.

§ 2

Dem Verein können aktive und passive Mitglieder angehören. Persönlichkeiten, welche sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung als rechtsverbindlich an. Die Vereinsmitglieder dürfen die innerhalb des Vereins gepflegten Sportarten aktiv nur im Tennis-Club „Rot-Weiß“ e. V. ausüben. Ausnahmen hiervon sind nur durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands möglich. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt, der zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich ist und durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mindestens ein Vierteljahr vorher erklärt sein muss. Der Beitrag für das laufende Jahr ist im Fall des Austritts voll zu entrichten.
- b) Durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied länger als ein halbes Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist und die rückständigen Beiträge nach zweimaliger erfolgloser Mahnung nicht begleicht.
- c) Durch Ausschluss. Die Ausschließung von Mitgliedern ist möglich bei wiederholtem unsportlichen Verhalten, bei Schädigung des Ansehens des Clubs, und wenn das Mitglied in seinem allgemeinen oder besonderen Verhalten gegenüber den Clubmitgliedern Anstoß erregt hat. Ein Ausschließungsgrund ist ferner die aktive

Betätigung in einem andere Verein mit gleicher Sportart ohne die erforderlichen Genehmigungen des Vorstands.

Die Beschlussfassung über den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, der in diesem Fall um eine Ehrenausschluss erweitert wird.

§ 3 Beiträge

Eintrittsgeld und Beitrag werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt.

Der Verein stellt die Platzanlage jedem Mitglied zur Verfügung. Für Diebstahl und Unfall haftet der Verein nicht.

Die Erhebung einer besonderen Jahresumlage kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Ausgaben des Jahres in den Einnahmen keine volle Deckung finden. Die aus der Umlage zu deckenden Aufwendungen müssen von der Mitgliederversammlung vor Verausgabung genehmigt werden. 75 % der erschienenen Mitglieder müssen einem solchen Beschluss zustimmen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück,

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet innerhalb der ersten 3 Monate des folgenden Geschäftsjahrs statt. Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail soweit vorhanden, über die dem Verein zur Verfügung gestellte E-Mailadresse, unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 8 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage erfolgen. In diesen Versammlungen erfolgt die Vorlage des Jahresberichtes des Vorstandes, insbesondere des Sportwartes, die Bekanntgabe des Rechnungsberichtes des Schatzmeisters, des Rechnungsprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes. Ferner geschieht durch die Jahreshauptversammlung die Neuwahl des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer und die Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr. Außerdem hat die Jahreshauptversammlung den Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr zu genehmigen.

Wenn nach Ansicht des Vorstandes das Interesse des Vereins es erfordert, kann er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche Versammlung hat auch dann durch Veranlassung des Vorstandes stattzufinden, wenn 10 % der Mitglieder diese

Versammlung schriftlich mit Angabe der Verhandlungspunkte beantragen. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Wird dem Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder auf Einberufung einer Versammlung durch den Vorstand nicht entsprochen, so findet § 37 Abs. 2 BGB Anwendung.

Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch Ehepartner bzw. Verwandte 1. Grades vertreten lassen, sofern diese ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder sind. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr erreicht hat. Die Beschlüsse und Wahlen in den Mitgliederversammlungen werden – soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt – mit Stimmmehrheiten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet auch in der Mitgliederversammlung die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines berufenen Vertreters, bzw. die des Versammlungsleiters.

Anträge zur Tagesordnung aus den Kreisen der Vereinsmitglieder müssen mindestens 3 Tage vor dem Tage der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Mitgliedsversammlungen werden von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird gebildet aus

- 1 1. Vorsitzenden (in geheimer Wahl zu wählen)
- 1 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
- 1 Geschäftsführer
- 1 Schatzmeister
- 1 1. Beirat
- 1 Hauptsportwart
- 1 Hauptjugendwart
- 1 Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit

Der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der 1. Beirat und der Hauptsportwart werden von der Mitgliederversammlung jeweils im ungeraden Jahr auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Hauptjugendwart und der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit werden jeweils im geraden Jahr auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

In den Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung nach Möglichkeit mindestens einen Vertreterin der weiblichen Mitglieder zu wählen.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

Die Sitzung des Vorstandes findet nach Bedarf statt. Die Einladungen erfolgen im Regelfall schriftlich, in Eilfällen auch fernmündlich unter Angabe von Tagesordnungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandmitglied erhält eine Durchschrift des Protokolls der Vorstandssitzung.

Eine Abberufung oder ein Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein ist nur durch die Mitgliederversammlung, welche das Vorstandsmitglied berufen hat, bei Vorliegen

eines wichtigen Grundes gem. § 27 BGB möglich.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bleibt der Vorstand beschlussfähig. Im diesem Falle ist innerhalb von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um die Ergänzungswahl zum Vorstand vorzunehmen.

Der Geschäftsführer erledigt die schriftlichen Arbeiten nach Weisen des 1. Vorsitzenden oder des berechtigten Vertreters. Er führt die Mitgliederlisten und protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

Der Schatzmeister hat über die Ein- und Ausgaben Buch zuführen und dem Vorstand jederzeit auf Verlangen einen Rechnungsbereich vorzulegen. Der Verein richtet ein Bankkonto ein, über das der Schatzmeister in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter Verfügungsberechtigt ist.

Der Sportwart ist für den Spielbetrieb verantwortlich, ihm obliegt auch der Abschluss von Wettkämpfen und Turnieren. Vor Abschluss von Turnieren oder Wettkämpfen hat der Sportwart das Einverständnis des 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung eines seiner Vertreter herbeizuführen.

§ 7 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Beschlussfassung in dem um den Ehrenausschuss erweiterten Vorstand erfolgt mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der auf ordnungsgemäße Einladung hin erschienenen Mitglieder.

Für die Einladung des erweiterten Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 entsprechend. Zu den Anschuldigungen, die zu einem Ausschluss führen sollen, ist das betreffende Clubmitglied vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.

Irgendwelche Streitigkeiten unter den Mitgliedern, die an den Vorstand herangetragen oder ihm in anderer Weise bekannt werden, sind durch den Ehrenausschuss zu erörtern und nach Möglichkeit zu schlichten.

§ 8 Geschäftsjahr, Abrechnung und Termine für Beiträge und sonstigen Zahlungen

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird im Wege des Bankeinzugsverfahrens zum 31. März eingezogen. Hallen-, Gastgebühren, Trainings-, Getränkekosten, soweit angefallen, werden ebenfalls durch Bankeinzug abgebucht. Die Abbuchung erfolgt jeweils 4 Wochen nach Rechnungsstellung.

§9 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der vertretenen Stimmen vorgenommen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss der Auflösung erfordert eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Stadtsporthund Bielefeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.